

Marktgemeinde Pöfing - Brunn

KLEINE ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES VF NR 4.06

**Gemäß § 31 Abs. 3 Z. 1 Stmk. ROG 1974
LGBl. Nr. 127 i.d.F.d. LGBl Nr. 47/2007**

Verfasser:



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

WORTLAUT
zur Flächenwidmungsplan- Änderung Nr. 4.06
der Marktgemeinde Pölfing - Brunn

GZ: 610/1008

Pölfing - Brunn, am 31.03.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing – Brunn hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund des § 31 Abs. 3 Z. 1 Stmk. ROG 1974 LGBl. Nr. 127 i.d.F.d. LGBl Nr. 47/2007 wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. der Marktgemeinde Pölfing - Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 38/07 vom 24.09.2007, basierend auf dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F., der Kataster- und Naturdarstellung von DI Josef Prattes mit der GZ: 1413 sowie dem „Bergschadenkundlichen Gutachten“ von DI Emmerich Schuscha, mit der GZ: 10500 vom 15.05.2001, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

**Die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 umfasst folgende
Änderungspunkte**

Änderungspunkt A

Die östliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 964/1 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 2.670m², wird im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. von derzeit Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit b) Stmk ROG i.d.g.F. nunmehr als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß § 25 Stmk ROG i.d.g.F. festgelegt.

Änderungspunkt B

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 941 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von 466 m², wird im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F von derzeit Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit b) Stmk ROG i.d.g.F nunmehr gemäß § 24 Stmk ROG 1974 als Verkehrsfläche festgelegt.

Änderungspunkt C

Das im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 unter § 5 Abs. 3 (Erstellung von Teilbebauungsplänen gemäß § 27 Stmk. ROG i.d.g.F.) i.V.m. dem § 3.2. (Aufschließungsgebiete gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. i.d.g.F.) festgelegte Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes für das Aufschließungsgebiet im Bereich der Grundstücke Nr. 964/1 und 941 (KG Brunn) wird aufgehoben.

Änderungspunkt D

Zusätzlich zu den im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 unter § 3.2. (Aufschließungsgebiete gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG i.d.g.F.) festgelegten Aufschließungserfordernissen für das Aufschließungsgebiet im Bereich der im Bauland verbleibenden westlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 964/1 wird folgendes Aufschließungserfordernis festgelegt:

- Aufgrund der Lage im Bergbaugesamt sind geeignete Sicherungsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.
- Eine Versickerung der Oberflächengewässer in den Untergrund ist nicht vorzunehmen und diesbezüglich sind im Bauverfahren entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Die im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegte Bebauungsfrist gemäß § 26 Abs. b Stmk. ROG i.d.g.F. für das Aufschließungsgebiet im Bereich der im Bauland verbleibenden westlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 964/1 der KG Brunn wird aufgehoben. Im Sinne des Erlasses zu den Baulandmobilisierungsmaßnahmen sind für Grundstücke im Eigentum der Gemeinde keine Baulandmobilisierungsmaßnahmen zu treffen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Pöfing – Brunn.

§ 4

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.06 beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat



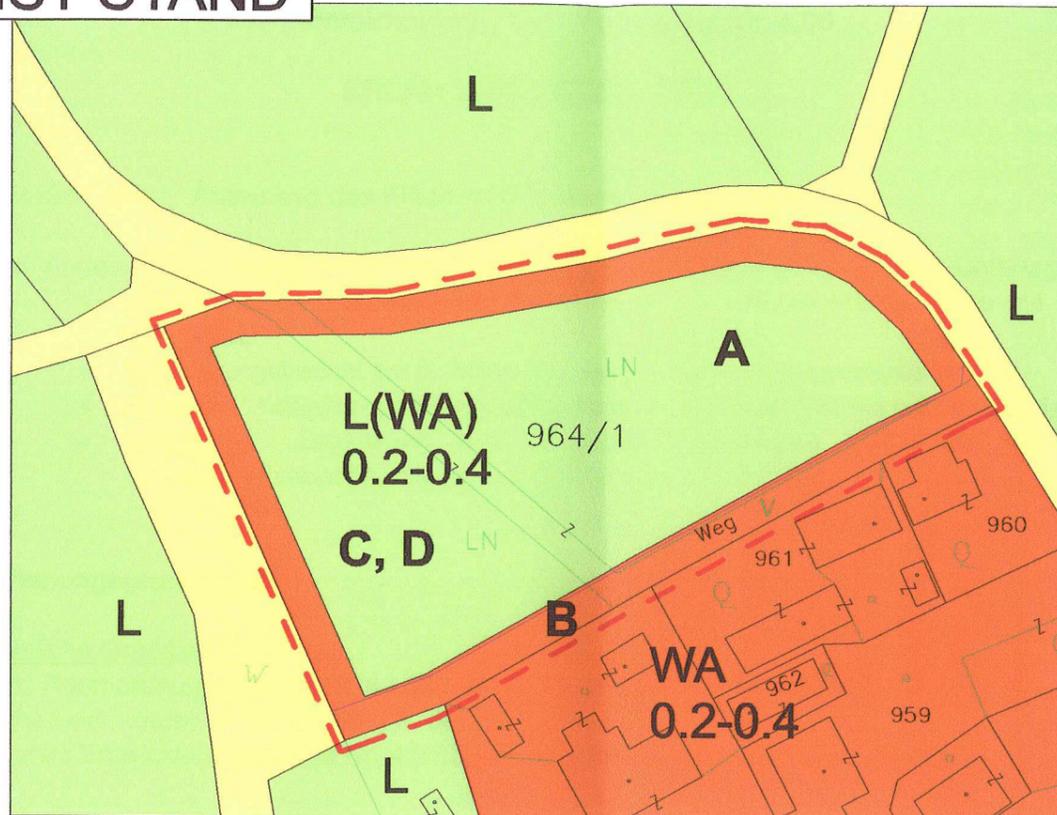

Der Bürgermeister
Ing. Horst Pözl

Diese Urkunde – **6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.4.0** - wurde am 24.09.2007 unter der GZ: 38/07 ausgefertigt.

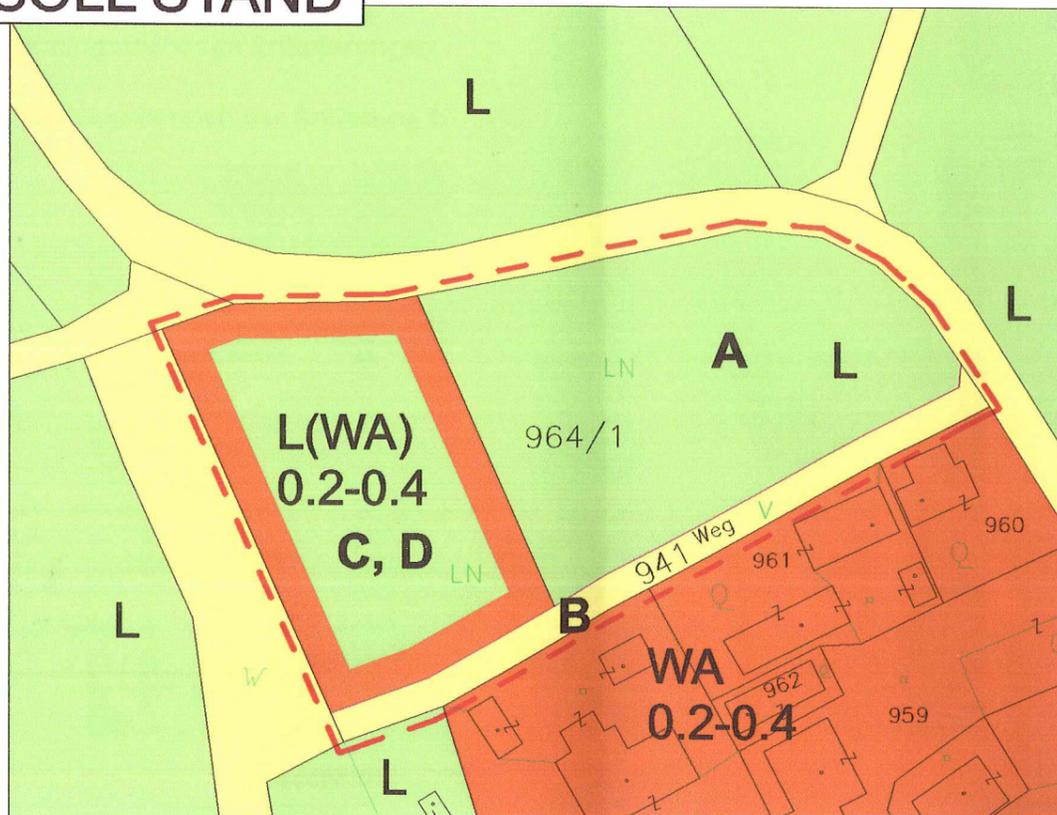
Planverfasser:


 Gerhard Vittinghoff

IST STAND



SOLL STAND



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.0

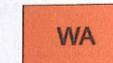
LEGENDE:



Geltungsbereich der Änderung

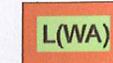
0.2-0.4

Bebauungsdichte



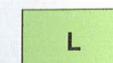
WA

Allgemeines Wohngebiet



L(WA)

Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet



L

Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche



öffentliches Gut

Teilung / Aufgrund der Vermessungsurkunde
Verfasser: Dipl.-Ing. J. C. Prattes
GZ: 1413

A, B, C, D Änderungsbereiche



Diese Urkunde wurde unter der GZ: 38/07 am 24.09.2007 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.06

BGM. 156 PÖLFING BRUNN PÖLZL

Beschluss des Gemeinderates

Prüfung der Vorlage durch die Landesregierung

DATUM 31.03.2008

DATUM

GZ 610/2008

GZ

Maßstab 1:1000

N



DI GERHARD VITTINGHOFF

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492